

## **Anhaltspunkte für die Empfehlung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt Hören**

Welche Anhaltspunkte sind im Förderschwerpunkt Hören bei der Beurteilung folgender Fragestellungen relevant:

1. Liegt ein Bedarf an sonderpädagogische Beratung und Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören vor?
2. Besteht ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt Hören?
3. Kann ein bestehender Bedarf an sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung bzw. ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot aufgehoben werden?

### **zu 1.) Welche Anhaltspunkte sind bei der Beurteilung der Frage relevant, ob ein Bedarf an sonderpädagogische Beratung und Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören vorliegt?**

Maßgeblich dafür, ob der sonderpädagogische Dienst aktiv wird, sind die dokumentierten Nachweise der allgemeinen Schule bzw. des Kindergartens, um zu prüfen, ob im Rahmen des dort definierten Bildungsauftrages alle pädagogischen Möglichkeiten bereits ausgeschöpft wurden.

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören ergibt sich dann:

- a) wenn durch subsidiäre Beratung und Unterstützung eine längerfristige Einschränkung in den o.g. Kategorien von Aktivität und Teilhabe präventiv verhindert werden kann.
- b) wenn der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nicht mehr besteht und durch eine nachgehende Begleitung gesichert werden soll, dass der junge Mensch dauerhaft ohne ein sonderpädagogisches Bildungsangebot Aktivität und Teilhabe in den o.g. Kategorien generieren können soll.

### **zu 2.) Welche Anhaltspunkte sind bei der Beurteilung der Frage relevant, ob bei einem Kind oder Jugendlichen ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt Hören vorliegt?**

Für die Empfehlung bzw. die Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt Hören ist nicht allein die Beeinträchtigung der Sinnesfunktion Hören und damit die medizinische Diagnose (Grad der Hörschädigung) ausschlaggebend, sondern vielmehr die Beantwortung der Frage, ob und ggf. wie sich Einschränkungen einzelner Körperfunktionen und ggf. -strukturen sowie Kontextfaktoren auf die Kompetenzentwicklung in den für den Förderschwerpunkt Hören relevanten Aktivitäts- und Teilhabebereichen auswirken. Die dazu erforderliche Hypothesenbildung erfolgt unter

bestmöglicher Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse (vgl. Mickley & Renner 2015).

Maßgeblich für die Einschätzung, ob bei einem Kind oder Jugendlichen ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt Hören vorliegt, ist damit zunächst das Bilden von Zusammenhangshypothesen zwischen Körperfunktionen und ggf. -strukturen sowie Kontextfaktoren mit der Kompetenzentwicklung in den folgenden für den Förderschwerpunkt Hören relevanten Aktivitäts- und Teilhabebereichen.

- Beziehungen und Kommunikation gestalten
- Identität und Selbstbild
- Anforderungen und Lernen
- Leben in der Gesellschaft
- Arbeit

Daran anknüpfend dienen die folgenden Anhaltspunkte, die nicht als Abhakliste zu verstehen sind, der (kriterialen) Prüfung, ob ein Anspruch auf ein Bildungsangebot im Förderschwerpunkt Hören vorliegt.

### **2.1) Kriteriale Prüfung bei der Einschulung**

- Noch nicht gesichertes Kommunikationssystem
- Ohne spezifische Bildungsangebote ist die Qualität der (unterrichtlichen) Kommunikation unzureichend, so dass prognostisch auch Schwierigkeiten in den Bereichen Lesen und Schreiben und/oder Mathematik zu erwarten sind.

### **2.2) Kriteriale Prüfung während des Schulbesuchs**

- Schwierigkeiten in den Bereichen Kommunikation, Lesen und Schreiben und/oder Mathematik sind nicht die Folge unzureichender Bildungsangebote (bestmögliche Versorgung mit Hörsystemen, Sicherung optimaler Hörbedingungen, Förderung des Sprach- und Textverständnisses, gute Lehrersprache und Gesprächsführung)
- Die Barrieren in den Umweltfaktoren und/oder personbezogenen Faktoren (z.B. Identität und Selbstbild) sind trotz bereits erfolgter Maßnahmen (Beratung und Unterstützung durch den Sonderpädagogischen Dienst) nicht reduzierbar.
- Ohne spezifische Bildungsangebote bleibt/wird Sprache im Unterricht eine Lernhürde, so dass sich a) Schwierigkeiten im Bereich Kommunikation verfestigen und b) prognostisch auch Schwierigkeiten in den Bereichen Lesen und Schreiben und/oder Mathematik zu erwarten sind.

### **Zu 3.) Welche Anhaltspunkte sind bei der Beurteilung der Frage relevant, ob ein bestehender Bedarf an sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung bzw. ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot aufgehoben wird?**

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung bzw. ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wird aufgehoben, sobald ein Kind oder ein Jugendlicher ohne punktuelle oder dauerhafte sonderpädagogische Unterstützung dem Bildungsgang der allgemeinen Schule folgen kann.